

**Verein zur Förderung der Augenoptik/Optometrie
der
Beuth Hochschule für Technik Berlin e. V.**

SATZUNG

(Fassung vom 11.06.2018)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Verein zur Förderung der Augenoptik/Optometrie der Beuth Hochschule für Technik Berlin e. V.**" Er hat seinen Sitz in Berlin und ist (unter der Nr. 66 VR 2549) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, das Ausbildungswesen an der **Beuth Hochschule für Technik Berlin in den Studiengängen** Augenoptik/Optometrie zu fördern, insbesondere durch:

1. Verwendung der Mittel:
 - a) zur Beschaffung und Instandhaltung von Lehr- und Lernmitteln sowie zur Ausstattung und Instandhaltung von Unterrichtsräumen
 - b) für **Kostenübernahmen und Zuschüsse** an StudentInnen, ProfessorInnen und Lehrbeauftragte (Lehrkörper) zu Studienreisen, Fortbildungskursen und praktischen Studiensemestern
 - c) für Studienbeihilfen an besonders bedürftige und förderungswürdige StudentInnen
 - d) für Forschungsvorhaben, z.B. **Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten**
 - e) für die Verwaltungskosten des Vereins.
2. Förderung von Sonderveranstaltungen zur fachlichen Fort- und Weiterbildung von Berufsangehörigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Der Verein betreibt kein Gewerbe und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für den in § 2 festgelegten Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden, die sich an der Durchführung des Vereinszweckes beteiligen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und mit seiner Zustimmung erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muss und dadurch mit dem Ablauf des Geschäftsjahres wirksam wird,
 - b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes nach Anhörung des Mitglieds. Über einen Einspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
Der Ausschluss kann nur erfolgen wegen grober oder wiederholter Verstöße gegen den Zweck und das Ansehen des Vereins oder wegen Zahlungsrückstands von zwei Jahresbeiträgen.
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
3. Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Augenoptik/Optometrie besonders verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 5 Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

1. Beiträge der ordentlichen Mitglieder, die vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden
2. Spenden und Stiftungen.

§ 6 Organe und Geschäftsjahr des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die einmal im Jahr stattfindende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der am Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder die Einberufung einer solchen Versammlung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Haushaltsbericht des Vorstandes entgegen. Sie erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung. Die Prüfung des Haushaltsberichtes erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählte ehrenamtliche Rechnungsprüfer.
2. Ergänzungs- oder Änderungswünsche zu einer bekanntgegebenen Tagesordnung sind vor der Versammlung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Anträge für die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, und zwar dem Vorsitzenden mit einem Stellvertreter sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins.
6. Um die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und **den Studiengängen** Augenoptik/Optomietrie zu gewährleisten, soll die **Beuth Hochschule für Technik Berlin, eine Vertretung** des Lehrkörpers dieser Studiengänge mit beratender Stimme in den Vorstand entsenden.

§ 10 Beschlussfassung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten zu unterzeichnen sind.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an **die Studiengänge der Augenoptik/Optomietrie der Beuth Hochschule für Technik Berlin, die** es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden **haben**.